

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT IN SEINEM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DEN MIT VERLEHUNG VOM GEMEINIGTEN BEBAUUNGSPLAN HAUSEN NR. 13 SÜDLICH DER BAUERBACHSTR. UND ÖSTLICH DER SEIGENSTÄDTER STR. IN ALLEN SEINEN FESTSETZUNGEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

| | |
|--|--|
| ART DER RÄUMLICHEN NUTZUNG | FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN |
| WR REINES WOHNGEbiet | FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGSANLAGEN |
| WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet | GASREGELSTATION |
| 04 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE | GRÜNFLÄCHEN |
| | ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE |
| II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE | ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN |
| 0 OFFENE BAUWEISE | ☉ BÄUME ZU ERHALTEN |
| | ☉ BÄUME ZU PFLANZEN GEM. TEXTL. FESTSETZUNGEN |
| BAUWEISE, BAUWEISEN, BAUGREIZEN | SONSTIGE PLANZEICHEN |
| --- BAUGRENZE | FLÄCHE FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN |
| VERKEHRSFLÄCHEN | Garage |
| ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE | Stellplatz |
| STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN Z.B. VON GARAGEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS |
| VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - VERKEHRSUNTERBROCHENE FLÄCHEN FÜR LÄRM-SCHUTZMASSNAHMEN MIT HÖRHEIMABBE | --- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES |
| | ▽ ORTSDURCHFARTSGRENZE |

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 Abs 1 BauGB

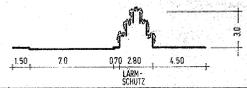
1. GARAGEN UND STELLPLATZE SOWIE NEBENANLAGEN
GARAGEN, STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN IM SINNE DER § 11 BAU- UND NUTZUNGSZONENVERORDNUNG SIND IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. DER MINDESTABSTAND ZWISCHEN GARAGEN ODER DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, DIE ZUR ERSCHLIESSUNG DER GARAGE DIENT, MUSST 1,00 M BETRAGEN.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 9 Abs 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 118 HBO

- DACHFORM UND DACHNEIGUNG**
ALLE DACHFORMEN SIND ZULÄSSIG MIT EINER DACHNEIGUNG VON 20° - 35°. NEBENANBAUE ODER TEILE VON HAUPTGEBÄUDEN KÖNNEN AUCH ALLE FLÄCHEN ABDECKEN BILDET WERDEN.
- PFLANZENBINDUNG**
NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZU 30% ALS BAUPFLANZE ZU BEHALTEN UND ZU ERHALTEN. PRO GRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EIN BAUM ZU PFLANZEN. DIESE SIND IM PLAN FESTZULEGEBE. PFLANZBINDUNG RICHTET SICH NACH FOLGENDER ARTENWahl UND DEM AUSBAU DER STRASSE:
ARTENWahl IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM:
- ACER PLAT, GLOBOSUM (KUGELAHORN)
- SORBUS AUOPARIFA (EIBESCHEN)
- BETULA VERRUCOSA (EICHE)
GRUNDSTÜCKSEINFRIEDLICHUNGEN
GRUNDSTÜCKSEINFRIEDLICHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE SIND 3,00 M ZU 1,50 M HÖHE ZULÄSSIG UND ALS HECKEN, ZÄUNE ODER MAUEREN AUSZUFÜHREN. DIE HÖHENBESTIMMUNGEN ZUM NACHBARGRUNDSTÜCK SIND BIS ZU EINER HOHE VON 1,50 M ZULÄSSIG ALS HECKEN ODER ZÄUNE, WÄNDE VON 1,50 M HOHE SIND VOR ZULÄSSIG, WENN SIE ALS SCHUTZ VOR FREMDER EINSICHT DIENTEN UND EINE HOHE VON 1,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

HINWEISE

- VOR DEM AUSBAU DER STRASSEN UND WEGE, SOWIE VOR ANPFLANZUNG DER BÄUME IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM, IST DER VERSORGSSTRÄGER ZU BENACHRICHTIGEN.
- BEI DER ANPFLANZUNG VON BÄUMEN IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM IST DARAUf ZU ACHTEN, DASS DIE ZUFUHRT FÜR FEUERWEHR UND SONSTIGE NOTFAHRZEUGE GESICHERT IST.
- PROFILSCHNITT A - A - VORSICHT



DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT GEM. § 2 (1) BauGB IN DER SITZUNG AM 11.02.1982 DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

OBERTSHAUSEN, DEN BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WÜRDTE NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBAR GEM. § 2 (2) BauGB DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE GEM. § 4 (1) BauGB UND NACH BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 (2) BauGB AM 19. 09. 1988 BIS 21. 10. 1988 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

OBERTSHAUSEN, DEN BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT GEM. § 10 BauGB DIESEN PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

OBERTSHAUSEN, DEN BÜRGERMEISTER

ANZEIGE

INKRAFTREITEN
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 (3) BauGB WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST AB RECHTSKRÄFTIG.

OBERTSHAUSEN, DEN BÜRGERMEISTER

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. STAND



OFFENBACH, DEN 22. FEB. 1987 KATASTERAMT



| | |
|---|---|
| <p>STADTBEWAUUNGSAMT OFFENBACH</p> | <p>BAULEITPLAN DER STADT OBERTSHAUSEN KREIS OFFENBACH</p> |
| <p>BEBAUUNGSPLAN NR. 13.1-H ORTSFAHRT IM ZUG DER L 3064 - ÄNDERUNG</p> | |
| <p>PLANUNGSGRUPPE WOLFGANG REINHART 6072 BREITEN BÜCKELRODGRAB</p> | <p>BEARBEITUNGSDAUUM 2.11.87 13.4.88 18.1.89 9.6.84</p> |
| <p>1:1000</p> | <p>23.8.85 23.3.88 18.9.85 15.8.88 4.5.87 12.6.88</p> |